

10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Gemäß §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) erlässt der Kreistag Vorpommern-Rügen mit Beschluss des Kreistages vom 28. Februar 2022 die 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 16. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 5 wird wie folgt neu formuliert:

Der Kreisausschuss nimmt die Aufgaben eines Petitionsausschusses und für den Eigenbetrieb Rettungsdienst sowie den Eigenbetrieb Infrastrukturverwaltungsbetrieb jeweils die Aufgaben als Betriebsausschuss wahr.

2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu formuliert:

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern, davon bis zu vier sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern.

Die in Absatz 1 benannten beratenden Ausschüsse setzen sich jeweils aus fünfzehn Mitgliedern, davon bis zu sieben sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern, zusammen.

3. § 10 wird wie folgt umbenannt: Betriebsausschüsse für die Eigenbetriebe Jobcenter Vorpommern-Rügen und Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen

4. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Kreistag bildet einen Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen. Dieser besteht aus sieben Mitgliedern, die dem Kreistag angehören.

(2) Der Kreistag bildet einen Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen. Dieser besteht aus dreizehn Mitgliedern, die dem Kreistag angehören.

(3) Für die Mitglieder der in Absatz 1 und 2 genannten Ausschüsse sind jeweils Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu berufen und aus deren Mitte die bzw. der Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Betriebsausschüsse beraten die die Eigenbetriebe betreffenden Angelegenheiten, die vom Kreistag zu entscheiden sind und bereiten die Beschlüsse vor. Näheres regeln die Betriebssatzungen der beiden Eigenbetriebe.

5. § 18 Absatz 11 wird wie folgt neu formuliert:

Kreistagsmitgliedern sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie deren Stellvertretung wird für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, sowie an Sitzungen der Fraktionen zusätzlich zu den funktions- und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen, zum Sockelbetrag sowie zu den Reisekosten in Höhe von 30 Cent je gefahrenen Kilometer eine sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Cent je gefahrenen Kilometer nach Maßgabe des § 19 Absatz 3 gewährt.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den

Dr. Stefan Kerth
Landrat

(Siegel)